

Altersteilzeit

H. Änderung der Anlage 18a FlexAZ O

§ 1 Die Anlage 18a Ordnung zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte wird wie folgt geändert:

1. Die Protokollerklärung zu § 7 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Protokollerklärung zu § 7 Absatz 2 Satz 2:

Das Wertguthaben erhöht sich am 1. März 2018 um 3,19 Prozent, am 1. April 2019 um weitere 3,09 Prozent und am 1. März 2020 um weitere 1,06 Prozent.“

2. In § 15 Abs. 2 wird das Datum „31. Dezember 2018“ durch das Datum „31. Dezember 2020“ und das Datum

„1. Januar 2019“ durch das Datum „1. Januar 2021“ ersetzt.

3. zu § 4 Abs. 2 wird folgende Protokollnotiz eingefügt:

Protokollnotiz zu § 4 Abs. 2

Bei Arbeitgebern mit weniger als 40 Beschäftigten besteht kein Anspruch auf Vereinbarung eines

Altersteilzeitarbeitsverhältnisses.

§ 2 Ausnahmen vom Geltungsbereich

1Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind,

gelten vorstehende Regelungen nur, wenn sie dies bis 28. Februar 2019 schriftlich beantragen. 2Für Beschäftigte,

die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gelten

vorstehende Regelungen nicht.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Regelungen treten mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft.

AVO III A 2 Anlage 18a

ORDNUNG ZU FLEXIBLEN ARBEITSZEITREGELUNGEN FÜR ÄLTERE BESCHÄFTIGTE